



Merkblatt
für Promovenden, welche die Tierärztliche Prüfung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben (§ 4 (2) der Promotionsordnung für die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München)

Folgende Unterlagen sind vor Anfertigung einer Dissertation dem Dekanat zur Weiterleitung an den Ausschuss für die Zulassung von Ausländern zur Promotion vorzulegen:

1. Antrag des Bewerbers;
2. Bescheinigung eines Mitglieds des Promotionsausschusses, dass sie/er den Bewerber bzw. dessen Arbeit betreut, sofern dieser die Voraussetzungen für die Promotion erfüllt;
3. ausführlicher Lebenslauf des Bewerbers;
4. amtlich beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse über den Hochschulabschluss (Beglaubigung vom Konsulat oder Botschaft zu bestätigen), aus der hervorgeht, dass der Bewerber eine der deutschen Tierärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung mit mindestens der **Note 3,0** bestanden hat;
5. amtlich beglaubigte Übersetzung des Nachweises über den abgeschlossenen Studiengang, aus dem Fächerkatalog und aufgewendete Stundenzahl hervorgehen;
6. amtlich beglaubigte Übersetzung einer Bescheinigung über die Gesamtnote des Hochschulabschlusses mit Bewertungsschlüssel, falls die Angaben zu 6 und 7 aus Unterlagen 5 nicht hervorgehen;
7. Nachweis, dass die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht wird (§ 4 (1) Nr. 2). Dazu hat der Promotionsausschuss folgende Festlegungen getroffen:
 1. Der Promotionsausschuss überprüft die Deutschkenntnisse eines ausländischen Antragstellers nicht mehr, wenn der Betreffende ohne Auflagen (als ordentlicher Studierender und nicht nur als Gasthörer) an der Universität München immatrikuliert wurde.
 2. Ausreichende Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, wenn die Belege den Anforderungen der Universität München für die Zulassung zum Studium entsprechen. Im Regelfall ist dies der Abschluss eines Kurses der Mittelstufe II der Universität München mit entsprechender Prüfung bzw. eine adäquate Vorbildung entsprechend folgender Vorgabe:

- 1) Das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung an anderen bundesdeutschen Universitäten, der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - früher PNdS);
 - 2) das Kleine oder das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
 - 3) die Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts (ZOP);
 - 4) das Sprachzeugnis der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland Stufe II.
3. Im Ausnahmefall wird als Nachweis der Deutschkenntnisse anerkannt - dies gilt auch für die Immatrikulation in Promotionsstudiengängen -, wenn auf Vorschlag des Betreuers (Mitglied des Promotionsausschusses) der Fachbereichsrat und der Promotionsausschuss einstimmig beschließen, auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zu verzichten, weil der/die betreffende Ausländer/in über Deutschkenntnisse verfügt, die zur Anfertigung einer Dissertation, zur Ableistung eines evtl. auferlegten Ergänzungsstudiums und zur Ablegung der laut Promotionsordnung vorgeschriebenen Kenntnisstandsprüfung ausreichen.

Der Nachweis zu 8. ist spätestens einen Monat vor Abgabe der Dissertationsschrift (Unterlagen nach § 5) dem Dekanat vorzulegen.